

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Heiligenhafen
über die Entschädigungen der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/121 S.1) der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H., 2018, S.220), zuletzt geändert am 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023, S.215) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOff) vom 12.11.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S.832) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11.12.2025 folgende Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigungen der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1 Bürgervorsteher/-in und Stellvertreter/-innen

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die oder der erste Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt in Höhe von 20 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.
- (3) Die oder der zweite Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt in Höhe von 10 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

§ 2 Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel des Höchstsatzes nach § 9 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung.

§ 3 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 282,00 €.
- Den Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 4 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter

Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5 Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 2 GO (bürgerliche Ausschussmitglieder)

Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teiltraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, und für ihre für erforderlich bestimmte sonstige Tätigkeit für die Stadt Heiligenhafen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 6 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO

Die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 198,00 €. Die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses erhalten im Falle der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 7 Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptausschusses nach § 45 a GO

Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 324,00 €.

§ 8 Vorsitzende der sonstigen Ausschüsse und stellvertretende Vorsitzende

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse einschließlich des Hauptausschusses erhalten bei Verhinderung der Ausschussvorsitzenden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 9 Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse erhält die Gleichstellungsbeauftragte ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht übersteigen.
- (4) Abs. 2 gilt für stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.

§ 10 Mitglieder des Seniorenbeirates

Die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Seniorenbeirates bzw. des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Heiligenhafen ein anlassbezogenes Sitzungsgeld in Höhe von 17,50 €. Der oder die Vorsitzende des Seniorenbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates erhält für jede von ihm oder ihr geleitete Sitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 17,50 €.

§ 11 Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, Verdienstausschlag, Entschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der höchste Betrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 67,00 €.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigungen beträgt 25,00 €. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach den Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 12 Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger werden auf Antrag gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 11 gewährt wird.

§ 13 Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.
- (2) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.
- (3) Fahrtkostenerstattungen und Reisekostenvergütungen werden nicht für Fahrten und Dienstreisen innerhalb des Stadtgebietes gewährt.

§ 14 Ersatz von Sachschäden

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern wird Ersatz für Sachschäden nach den für Berufsbeamte geltenden Grundsätzen geleistet.

§ 15 Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre/seine Stellvertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Mit der erstmaligen Berufung wird der Gemeindewehrführerin oder dem Gemeindewehrführer und ihren/seinen Stellvertretern/innen Dienstkleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt. In angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang wird kostenloser Ersatz für die Dienstkleidung geleistet. Eine Reinigungspauschale für die Dienstkleidung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren in Höhe des Höchstsatzes gezahlt.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart wird nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-IF) eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gewährt.
- (4) Die Zugführerinnen und Zugführer erhalten nach Maßgabe der EntschRichtl-IF eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (5) Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenhafen erhalten eine Entschädigungspauschale für Fahrtkosten bei Einsätzen von 2,00 €. Dies gilt sowohl für aktive Einsätze als auch für Bereitschaftseinsätze. Des Weiteren erhalten die Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger eine Jahrespauschale von 50,00 €, sofern sie mindestens 50 % der angebotenen Ausbildungseinheiten sowie die verbindliche Jahresübung absolviert haben. Eine Auszahlung erfolgt jährlich bei einem erreichten Mindestbeitrag von 6,00 €.
- (6) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen angeordneter Feuersicherheitswachen (vgl. § 22 Brandschutzgesetz - BrSchG) nach Maßgabe der EntschRichtl-IF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie je angefangener Stunde.

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Heiligenhafen ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, dem Seniorenbeirat und dem Kinder- und Jugendbeirat gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 17 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Entschädigungssatzung der Stadt Heiligenhafen vom 25.07.2008 in der Fassung der 6. Änderung vom 12.11.2021. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den 12.12.2025

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
gez. Kuno Brandt
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse / des Beirates

Es finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse / des Beirates des Ostholstei-nischen Kreistages statt:

Ausschuss / Beirat	Datum, Uhrzeit	Ort
Beirat für Menschen mit Behinderung	07.01.2026 15:00 Uhr	Oldenburger Werkstätten Göhler Straße 39 23758 Oldenburg

Änderungen bleiben vorbehalten. Zu Beginn der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Fragen von Einwohnern und Einwohnerinnen können auch vor der Sitzung an die E-Mail-Adresse einwohnerfragestunde@kreis-oh.de gestellt werden. Die Fragen werden dann in der jeweiligen Sitzung behandelt. Die Tagesordnungen und weitere Informationen erhalten Sie unter kreis-oh.de/Kreistag-Gremien/ oder beim zuständigen Fachdienst, den Sie unter der Telefonnummer 04521/788-0 erreichen. Ich weise darauf hin, dass jedes Gremium be-schließen kann, einzelne Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Sit-zungen, die in der Kreisverwaltung stattfinden, können über einen Livestream im Internet oder im Sitzungssaal der Kreisverwaltung mitverfolgt werden. Der Livestream kann über die Internetseite des Kreises Ostholstein (www.kreis-oh.de) aufgerufen werden. Sitzungen, die außerhalb der Kreisverwaltung stattfinden, werden nicht per Livestream übertragen und kön-nen nur vor Ort mitverfolgt werden.

Kreis Ostholstein

Der Landrat
Timo Gaarz

WAS WAR DAS
NOCH MAL FÜR
EIN FISCH?



Schwer zu sagen. Und eigentlich auch egal,
wenn es keine Fische mehr gibt.



Tragen Sie dazu bei, die dramatische Überfischung unserer Meere zu stoppen.
Informationen erhalten Sie telefonisch unter 040 306 18 120, per E-Mail unter
mail@greenpeace.de oder auf www.greenpeace.de/fischratgeber

GREENPEACE

HALT! Was machen Sie denn da? Fassen Sie mich nicht an!

Ach Mensch Papa, ich bin es doch – dein Sohn!

Demenz darf nicht vergessen werden. Jedes Jahr erhalten
300.000 Menschen die Diagnose. Spenden und helfen Sie, die
Krankheit zu besiegen. www.deutsche-demenzhilfe.com



Deutsche
Demenzhilfe

DZNE-Stiftung für Gehirn und Gesundheit

SPENDENKONTO Stifterverband/Deutsche Demenzhilfe
IBAN DE51 3604 0039 0120 7240 00 BIC COBADE33XXX



Deutsches
Rotes
Kreuz



Was wirklich zählt:
Gemeinschaft

Gemeinsam helfen.
Vor Ort und weltweit.

Ihre Spende hilft! drk.de/spenden

www.nordish.news